

Satzung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Teilzeitstudienatzung)

vom 20. März 2018 *

Zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd aufgrund §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2 und 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2015 (GBl. 2005 S.1) in der Änderung vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 24.01.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilzeitstudium

- (1) Diese Satzung gilt für Studiengänge, die nicht als Teilzeitstudiengänge eingerichtet wurden, für ein individuelles Teilzeitstudium geeignet sind und in ihrer Prüfungsordnung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorsehen. Diese Studiengänge sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Das Teilzeitstudium stellt eine individuelle Verlängerung des Fachstudiums in einem Vollzeitstudiengang dar.
- (3) Für ein individuelles Teilzeitstudium gemäß dieser Satzung gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Ein Doppel- bzw. Parallelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Studium in einem Vollzeitstudiengang als individuelles Teilzeitstudium setzt einen Antrag des Studierenden voraus. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Prüfungsamt.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Ein individuelles Teilzeitstudium kann für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus einem wichtigen Grund nicht in der Lage ist, die volle Arbeitszeit dem Studium widmen zu können, jedoch mindestens die Hälfte.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 1. Bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden.
 2. Bei Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzt, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.
 3. Bei einer Schwangerschaft, während der Schutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes oder bei der Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr, das im eigenen Haushalt lebt.
 4. Bei der Betreuung oder Pflege eines bzw. einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit in seiner jeweils gültigen Fassung.

* Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in der Fassung eingearbeitet:

2. Änderungssatzung vom 25.10.2022 (Amtl. Bek.Nr. 20/2022) in Kraft getreten ab WiSe 2022/23
1. Änderungssatzung vom 04.09.2019 (Amtl. Bek.Nr. 16/2019) in Kraft getreten am 05.09.2019

(3) Andere wichtige Gründe können anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Durchführung eines Vollzeitstudiums zu einer unbilligen Härte führen würde. Über die Anerkennung dieser wichtigen Gründe entscheidet das Prüfungsamt in Abstimmung mit der Studienfachberatung.

(4) Vor Antragstellung muss die bzw. der Studierende mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater eine abgestimmte individuelle Studienplanung für die beantragte Dauer des individuellen Teilzeitstudiums erarbeiten. Die beteiligten Fächer können für ein Teilzeitstudium in ihrem Fach weitere Voraussetzungen in ihren Prüfungsordnungen festlegen.

(5) Die Zulassung zum Teilzeitstudium für das Abschlusssemester eines Bachelor- bzw. Masterstudienganges setzt zusätzlich voraus, dass bereits das vorangegangene Semester in individueller Teilzeit studiert wurde.

§ 3 Antrag, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum individuellen Teilzeitstudium ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Anlage 2) während der Rückmeldefrist (für Studiengänge nach Anlage 1.a) und während der Immatrikulationsfrist (für Studiengänge nach Anlage 1.b) zu stellen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Rückmeldung, bzw. für die Immatrikulation.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Teilzeitstudium kann in den in Anlage 1.a) verzeichneten Studiengängen erstmals nach dem ersten Semester in jedem Semester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden. Studiengänge, die bereits ab dem ersten Semester ein individuelles Teilzeitstudium ermöglichen, sind in Anlage 1.b) benannt

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Teilzeitstudium ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Bachelor- bzw. Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und gemäß der festgelegten Bearbeitungszeit in dem Semester abzuschließen ist, für das die Zulassung zum Teilzeitstudium beantragt wird.

(4) Entfällt der Grund für ein individuelles Teilzeitstudium, ist das Prüfungsamt unverzüglich hierüber zu unterrichten.

(5) Im Fall eines Studiengangwechsels oder beim Wechsel von einem Bachelor- in einen Masterstudiengang muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 4 Studienverlauf, Studienzeiten, Prüfungsfristen

(1) Durch die Zulassung zum individuellen Teilzeitstudium reduziert sich der Umfang der pro Studienjahr zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen etwa um die Hälfte. Um als Teilzeitstudium zu gelten, dürfen in einem Studienjahr nicht mehr als 36 Leistungspunkte erworben worden sein. Bei der Berechnung bleiben durch Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungspunkte unberücksichtigt.

(2) Wird ein Studienjahr in individueller Teilzeit studiert, werden die Semester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulse semester gezählt.

(3) Die Dauer des Studiums und die in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung verlängern sich entsprechend.

(4) Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Bearbeitungszeiten für Bachelor- und Masterarbeiten sowie Fristen für Wiederholungsprüfungen bleiben unberührt.

§ 5 Fachwechsel

In Lehramtsstudiengängen, die die Möglichkeit eines einmaligen oder mehrmaligen Fachwechsels vorsehen, verlängert sich die Frist für diesen Fachwechsel um die in individueller Teilzeit studierten Hochschulsemester. Die Regelungen betreffend den Fachwechsel finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Pflichtpraktika und Schulpraktische Studien

Pflichtpraktika bzw. Schulpraktische Studien können nur dann in individueller Teilzeit absolviert werden, wenn der Praktikumsgeber bzw. die Ausbildungsschule dies ermöglicht. Es besteht kein Anspruch auf Absolvierung in individueller Teilzeit.

§ 7 Studienstatus und Beiträge

- (1) Studierende, die in individueller Teilzeit studieren, haben denselben Status wie Vollzeitstudierende innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages wird durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt. Gleiches gilt für die Studiengebühren nach §§ 3 und 8 Landeshochschulgebührengesetz.

§ 8 Widerruf, Wechsel

- (1) Die Gewährung des individuellen Teilzeitstudiums soll widerrufen werden, wenn der bzw. die Studierende in zwei aufeinanderfolgenden Semestern mehr als 36 Leistungspunkte erwirbt.
- (2) Wird die Gewährung des individuellen Teilzeitstudiums widerrufen, werden die bereits in Anspruch genommenen Teilzeitsemester als volle Fachsemester gezählt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen ist innerhalb der Rückmeldefrist ein vorzeitiger Wechsel zurück in ein Vollzeitstudium möglich, das bereits in Anspruch genommene Teilzeitsemester wird in diesem Fall ebenfalls als volles Fachsemester gezählt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 20. März 2018

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlage 1:

Übersicht über Studiengänge mit der Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums

Die folgende Übersicht gilt ab dem Wintersemester 2022/2023 und verzeichnet Studiengänge, die

1. nicht als Teilzeitstudiengänge eingerichtet wurden, die
2. für ein individuelles Teilzeitstudium geeignet sind und die
3. in ihrer Prüfungsordnung die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorsehen.

Anlage 1.a)

Studiengänge, die nach dem ersten Semester in Teilzeit studierbar sind:

- Lehramt Grundschule (Master of Education),
- Lehramt für die Sekundarstufe I (Master of Education),
- B.A. Lehramt Grundschule,
- B.A. Lehramt Sekundarstufe I,
- B.Sc. Gesundheitsförderung,
- B.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention (ab WS 2020/21),
- B.A. Kindheitspädagogik,
- M.A. Bildungswissenschaften,
- M.Sc. Gesundheitsförderung und Prävention.

Anlage 1.b)

Studiengänge, die bereits ab dem ersten Semester in Teilzeit studierbar sind:

- B.Sc. Pflegewissenschaft,
- M.A. Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität,
- M.Sc. Ingenieurpädagogik,
- M.A. Kindheits- und Sozialpädagogik,
- M.A. Pflegepädagogik,
- M.Sc. Pflegewissenschaft.
- M.A. Interkulturalität und Integration.“

Anlage 2:

Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Teilzeitstudium

Zum Sommer-/ Wintersemester _____ / _____

und Sommer-/ Wintersemester _____ / _____

Erstantrag

Wiederholungsantrag

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 2 Teilzeitstudienatzung

- Erwerbstätigkeit
- Schwangerschaft, Mutterschutz
- Erziehung eines oder mehrerer Kinder
- Pflege / Betreuung eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz
- Behinderung oder chronische Erkrankung
- Vergleichbarer wichtiger Grund:

Erklärung: Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Teilzeitstudienatzung der Pädagogischen Hochschule ist mir bekannt. Ferner ist mir bekannt, dass ich den Wegfall des Teilzeitgrundes unverzüglich dem Studierendensekretariat mitteilen muss. Im Falle eines Studiengangwechsels oder einer Umschreibung in ein Master-Studium muss erneut ein Antrag gestellt werden. Eine automatische Fortschreibung des Teilzeitstudiums erfolgt nicht.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Anlage 4:

Genehmigung des Studienverlaufsplans für das individuelle Teilzeitstudium

Genehmigung des Verlaufsplans für oben aufgeführtes Teilzeitstudium

Datum, Unterschrift des Fachstudienberaters/
der Fachstudienberaterin

Dienstsiegel